

Dieses neue sozialistische Gesetzeswerk auf dem Gebiet des Strafrechts bildet eine Einheit; es ist ein komplexes Gesetzeswerk.⁶

In der auf der 6. Sitzung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 12. Januar 1968 vorgetragenen Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer zu den Entwürfen der neuen Strafgesetze wurde besonders hervorgehoben, daß mit diesem sozialistischen Gesetzeswerk erstmalig in Deutschland, in der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, das gesamte System und jede Bestimmung des neuen Strafrechts von dem Grundsatz der Verbrechensverhinderung, von der Vorbeugung ausgeht.⁷ So sind die neuen Gesetze nicht um des Strafens willen, sondern deshalb geschaffen worden, die Straftaten ganz aus dem Leben der sozialistischen Gesellschaft zu verdrängen.

Der Schutz und die Sicherung einer ungestörten Entwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, der Schutz des Friedens und des Lebens der Bürger des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates verlangen aber, besonders in Anbetracht der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus — falls notwendig — auch entsprechende, nachdrückliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Einen Teil dieser Maßnahmen bilden die Strafen mit Freiheitsentzug, deren Vollzug und die damit in Verbindung stehenden Aufgaben der Wiedereingliederung zum ersten Male in der deutschen Geschichte in einem Gesetz — dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — geregelt sind.

Die zu den einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitten dieses Gesetzes gegebenen Erläuterungen sollen dazu dienen, die in ihm enthaltenen Bestimmungen besser zu verstehen, um so ihre schöpferische Anwendung in der praktischen Arbeit auf den verschiedenen Teilgebieten zu unterstützen.

6 Vgl. dazu H. Benjamin, „Schutz der Souveränität, der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens, der schöpferischen Arbeit und der Rechte jedes Bürgers“, Sozialistische Demokratie (1967) 50, Beilage, S. 3; auch Renneberg, „Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR“, Neue Justiz (1967) 4, S. 105—109 sowie „Das neue sozialistische Strafrecht dient der allseitigen Stärkung unserer souveränen sozialistischen DDR“, Forum der Kriminalistik (1967) 2, S. 9-11 und 19.

7 Vgl. dazu Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR zum neuen, sozialistischen Strafrecht, vorgetragen von der Abgeordneten Rosel Walter, „Erstes humanistisches Strafrecht in der deutschen Geschichte“, veröffentlicht in: „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, a. a. O., S. 43—51; auch Buchholz/Dähnen, „Strafe — wozu?“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1968.